

5. Hinweis der Stadt Ingolstadt zur Anzeige- und Mitwirkungspflicht bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter,

sofern Sie durch ein Verschulden eines Dritten dienst- bzw. arbeitsunfähig werden (z. B. infolge eines Verkehrsunfalls oder durch eine auf einem sonstigen Grunde beruhende Körperverletzung), so hat die Stadt Ingolstadt, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für die fortzuzahlenden Leistungen (z. B. Dienstbezüge) einen gesetzlichen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Schadenverursacher, gegebenenfalls gegen dessen Versicherung.

Sie sind deshalb verpflichtet, das Personalamt unverzüglich zu verständigen, wenn wegen einer Verletzung Schadenersatzansprüche der Stadt Ingolstadt an Dritte in Betracht kommen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Personalamtes gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Scharpf Oberbürgermeister